

# Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 20. 4. 2016

Nummer 16

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>I. Justizministerium</b>	
Bek. 8. 4. 2016, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	505	<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>	
Bek. 20. 4. 2016, Satzung der Stiftung „Zukunftsfonds Asse“ . . . . .	506	<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>	
		Bek. 22. 3. 2016, Anerkennung der Stiftung „Emsländische Gewässerlandschaften“ . . . . .	510
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
		Bek. 31. 3. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ENGIE E & P Deutschland GmbH, Lingen) . . . . .	510
<b>C. Finanzministerium</b>		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
RdErl. 6. 4. 2016, Vergütung der Vorsitzenden der Einigungsstellen nach § 71 Abs. 7 NPersVG . . . . .	508	Bek. 15. 3. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau eines Deichunterhaltungsweges in Fedderwarderdeich sowie Befestigung des Deichfußes zwischen Fedderwardersiel und Langwarder Groden . . . . .	511
		Bek. 18. 4. 2016, Durchführung des Berufsbildungsgesetzes; Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfung in den umwelttechnischen Berufen . . . . .	511
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
Bek. 6. 4. 2016, Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem SGB IX; Bekanntmachung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr 2015 . . . . .	509	Bek. 20. 4. 2016, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG (PLG mbH, Bad Harzburg) . . . . .	515
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
		Bek. 8. 4. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Gebrüder Zimmermann Recycling GbR, Wietze) . . . . .	516
<b>F. Kultusministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
		Bek. 29. 3. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (SBM GmbH, Visbek) . . . . .	516
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>			
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>			
Erl. 23. 3. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Teichwirtschaften zur Abwehr von fischfressenden Tieren (Richtlinie Fischprädatoren) . . . . .	509		
Bek. 6. 4. 2016, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Hammenstedt, Landkreis Northeim) . . . . .	510		

**A. Staatskanzlei****Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 8. 4. 2016 — 203-11700-6 TLS —**

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Demokratischen Republik Timor-Leste in Berlin eine neue Adresse hat:

Kaiserin-Augusta-Allee 112  
10553 Berlin.

Die Telefaxnummer entfällt, die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 16/2016 S. 505

## Satzung der Stiftung „Zukunftsfonds Asse“

**Bek. d. StK v. 20. 4. 2016 — 06025/23 —**

Die in der **Anlage** abgedruckte Satzung der Stiftung „Zukunftsfonds Asse“ wurde durch den Stiftungsrat gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 9 AsseStG am 17. 3. 2016 beschlossen und durch die StK gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 AsseStG genehmigt. Die Satzung tritt am 20. 4. 2016 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 16/2016 S. 506

### Anlage

#### Satzung der Stiftung Zukunftsfonds Asse

##### 1. Grundlage der Satzung

Die Stiftung Zukunftsfonds Asse hat sich mit Beschluss des Stiftungsrates vom 30. 11. 2015 gemäß § 3 Absatz 1 und § 8 Absatz 6 in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Satz 1 Nr. 9 des Gesetzes über die Stiftung Zukunftsfonds Asse (AsseStG) die vorliegende Satzung gegeben. Diese regelt im Einzelnen die Wahrnehmung und Ausgestaltung der Aufgaben des Stiftungsrates, des Stiftungsvorstandes und der Stiftungsverwaltung sowie deren Leitung.

##### 2. Organe der Stiftung und Leitung der Stiftungsverwaltung

2.1 Organe der Stiftung sind gemäß § 7 Absatz 1 AsseStG

1. der Stiftungsrat und
2. der Stiftungsvorstand.

2.2 Die Leitung der Stiftungsverwaltung ist verantwortlich für die im Rahmen dieser Satzung und der vom Stiftungsvorstand übertragenen Aufgaben der Verwaltung der Stiftung einschließlich der Finanzbuchhaltung. Sie ist dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Die Leitung der Stiftungsverwaltung hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB und ist kein Organ der Stiftung.

##### 3. Stiftungsrat

###### 3.1 Aufgaben

3.1.1 Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für jeweils drei Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie für den Verhinderungsfall eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden (§ 8 Absatz 3 Satz 1 AsseStG). Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates sowie dessen Vertretung darf nicht gleichzeitig Mitglied des Stiftungsvorstandes sein (§ 8 Absatz 3 AsseStG).

3.1.2 Der Stiftungsrat bestimmt eine Kommune im Fördergebiet, die eine Hauptverwaltungsbeamtin oder einen Hauptverwaltungsbeamten als Mitglied des Stiftungsvorstandes entsendet (§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 3 AsseStG).

3.1.3 Der Stiftungsrat wählt eine Persönlichkeit als Mitglied des Stiftungsvorstandes sowie ein stellvertretendes Mitglied für den Verhinderungsfall (§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit Satz 4 und 5 AsseStG).

3.1.4 Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach Ziffer 3.1.2 und 3.1.3 werden für drei Jahre bestimmt bzw. gewählt (§ 9 Absatz 1 Satz 3 und 4 AsseStG).

3.1.5 Das Mitglied des Stiftungsvorstandes nach Ziffer 3.1.3 sowie dessen Stellvertretung können nur aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit vom Stiftungsrat abgewählt werden (§ 9 Absatz 1 Satz 6 AsseStG).

3.1.6 Dem Stiftungsrat obliegt gemäß § 8 Absatz 4 AsseStG die Beschlussfassung über

1. alle Angelegenheiten, die er sich zur Entscheidung vorbehalten hat,
2. die Förder- und Tätigkeitsschwerpunkte der Stiftung,
3. die Haushalts- und Wirtschaftspläne der Stiftung,
4. die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen,
5. die Anlagegrundsätze für das Stiftungsvermögen unter Berücksichtigung ökologischer und ethischer Kriterien,
6. die Gewährung von Zuwendungen ab einer von ihm beschlossenen Höhe,

7. die Jahresabschlüsse der Stiftung,
8. die Entlastung des Stiftungsvorstands und
9. den Erlass und die Änderung einer Satzung.

3.1.7 Der Stiftungsrat veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Stiftung, Zustiftungen, die Anlagepraxis und die Gewährung von Zuwendungen. Der Bericht ist im Internet zu veröffentlichen. (§ 8 Absatz 5 AsseStG)

###### 3.2 Sitzungen

3.2.1 Der Stiftungsrat tagt mindestens zweimal jährlich (§ 8 Absatz 3 Satz 2 AsseStG) in nicht öffentlichen Sitzungen.

3.2.2 Der Stiftungsrat wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch das stellvertretend vorsitzende Mitglied schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen (§ 8 Absatz 3 Satz 2 AsseStG).

3.2.3 Es muss eine Sitzung einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand dies schriftlich oder in elektronischer Form beantragt. Der Termin für eine Sondersitzung muss so festgelegt werden, dass die Sitzung spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfindet.

3.2.4 Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. Ist die vorstehende Frist nicht eingehalten worden, so dürfen Beschlüsse über die Gegenstände der Tagesordnung nur gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht. Eine Erweiterung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung ist möglich, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht.

3.2.5 Der Stiftungsrat wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch das stellvertretend vorsitzende Mitglied geleitet (§ 8 Absatz 3 Satz 2 AsseStG).

3.2.6 An den Sitzungen können die Mitglieder des Stiftungsvorstands (§ 8 Absatz 3 Satz 3 AsseStG) und die Leitung der Stiftungsverwaltung mit beratender Stimme teilnehmen. Durch Beschluss des Stiftungsrates können diese im Einzelfall bei Vorliegen einer persönlichen Betroffenheit von der Sitzung ausgeschlossen werden. Außerdem können zu einzelnen Beratungsgegenständen weitere Personen hinzugezogen werden.

3.2.7 An den Sitzungen nimmt eine Protokollführerin oder ein Protokollführer aus der Stiftungsverwaltung teil.

3.2.8 Über die Sitzung des Stiftungsrates ist innerhalb von drei Wochen ein Protokoll anzufertigen, das die Sitzungsleitung und die Protokollführung zu unterzeichnen hat, und an die Mitglieder des Stiftungsrates sowie an Vertreterinnen und Vertreter, die an der Sitzung teilgenommen haben, in Kopie zu übermitteln. In dem Protokoll sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Stiftungsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Über die Genehmigung des Protokolls und etwa gestellte Berichtigungsanträge wird zu Beginn der nächsten Sitzung entschieden.

###### 3.3 Beschlussfassung

3.3.1 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied, in der Sitzung anwesend sind.

3.3.2 Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder (§ 8 Absatz 6 Satz 1 AsseStG). Über die Satzung und ihre Änderung sowie über die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen der Mitglieder (§ 8 Absatz 6 Satz 2 AsseStG).

3.3.3 Maßnahmen, die für den Bund, das Land Niedersachsen oder den Landkreis Wolfenbüttel von finanzieller Bedeutung sind, sollen nicht gegen die Stimme der Vertreterin oder des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Niedersachsen oder gegen das beratende Votum der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes beschlossen werden.

3.3.4 Gegen die Stimme der Vertreterin oder des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Niedersachsen oder gegen das beratende Votum der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes darf eine Gewährung von Zuwendungen nicht beschlossen werden, wenn nach deren oder dessen Auffassung Zweifel daran bestehen, dass die Projekte mit dem Stiftungszweck oder dem Haushaltsrecht des Bundes oder dem Zuwendungsrecht des Bundes oder des Landes in Einklang stehen.

3.3.5 Über die Anträge wird offen abgestimmt.

3.3.6 Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern kein Mitglied des Stiftungsrates diesem widerspricht. Der Widerspruch bedarf der Schriftform oder der elektronischen Form und ist innerhalb einer Woche nach Erhalt der Anfrage einzulegen. Auf diese Weise erzielte Beschlüsse sind entsprechend den Regelungen zum Protokoll nach Ziffer 3.2.8 zu dokumentieren.

3.3.7 Ein Mitglied des Stiftungsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss einen persönlichen Vorteil im Sinne des § 41 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.

#### 4. Stiftungsvorstand

##### 4.1 Aufgaben

4.1.1 Vorsitzendes Mitglied des Stiftungsvorstandes ist die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Wolfenbüttel (§ 9 Absatz 2 AsseStG).

4.1.2 Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch die Mehrheit seiner Mitglieder; ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Stiftungsvorstandes (§ 9 Absatz 3 AsseStG).

4.1.3 Der Stiftungsvorstand hat des Weiteren gemäß § 9 Absatz 4 AsseStG die Aufgaben

1. die Beschlüsse des Stiftungsrates vorzubereiten und auszuführen,
2. die Haushalts- und Wirtschaftspläne der Stiftung aufzustellen und auszuführen,
3. über die Gewährung von Zuwendungen zu entscheiden, soweit nicht der Stiftungsrat zuständig ist,
4. das Stiftungsvermögen zu verwalten und
5. die die nicht unter die Nummern 1 bis 4 fallenden laufenden Geschäfte der Stiftung zu führen.

4.1.4 Der Stiftungsvorstand bestellt den Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss und bereitet für den Stiftungsrat den jährlichen Tätigkeitsbericht vor.

4.1.5 Über eingegangene Zuwendungsanträge und ausgesprochene Zuwendungszusagen ist dem Stiftungsrat in der jeweils darauffolgenden Stiftungsratssitzung zu berichten.

4.1.6 Zur Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung bedient sich der Stiftungsvorstand einer Stiftungsverwaltung. Der Stiftungsvorstand beauftragt die Leitung der Stiftungsverwaltung.

4.1.7 Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes hat jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied Vollmacht über alle Konten der Stiftung. Der Stiftungsvorstand kann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftungsverwaltung begrenzte Kontovollmachten einräumen, wobei immer zwei Bevollmächtigte der Stiftungsverwaltung gemeinschaftlich handeln müssen. Die Bevollmächtigung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

4.1.8 Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes repräsentieren die Stiftung bei gesellschaftlichen Anlässen und im Rahmen der Stiftungsarbeit nach außen. Der Stiftungsvorstand kann diese Aufgabe aber im Einzelfall an die Leitung der Stiftungsverwaltung oder an Mitglieder des Stiftungsrates übertragen.

##### 4.2 Sitzungen

4.2.1 Der Stiftungsvorstand tagt mindestens viermal jährlich in nicht öffentlichen Sitzungen, die mit Blick auf die Sitzungen des Stiftungsrates und Termine für die Erstellung oder Vorlage des Stiftungshaushaltes, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie unter Berücksichtigung des Anfrage- und Zuwendungsantragsaufkommens und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Beschlüsse des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsrates zu terminieren sind.

4.2.2 Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind durch das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen (§ 9 Absatz 2 Satz 2 AsseStG). Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes kann dies im Einzelfall auf die Leitung der Stiftungsverwaltung delegieren. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt.

4.2.3 Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage.

4.2.4 Im Einzelfall kann der Stiftungsvorstand auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften hinsichtlich der Ladungsfrist verzichten. Dies steht einer wirksamen Beschlussfassung nicht entgegen. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass alle Vorstandsmitglieder grundsätzlich die Möglichkeit haben, den Sitzungstermin wahrzunehmen.

4.2.5 An den Stiftungsvorstandssitzungen kann die Leitung der Stiftungsverwaltung mit beratender Stimme teilnehmen. Durch Beschluss des Stiftungsvorstandes kann die Leitung der Stiftungsverwaltung im Einzelfall bei Vorliegen einer persönlichen Betroffenheit von der Sitzung ausgeschlossen werden. Außerdem können zu einzelnen Beratungsgegenständen weitere Personen hinzugezogen werden.

4.2.6 In Abhängigkeit des Umfangs der Tagesordnung nimmt an den Sitzungen eine Protokollführerin oder ein Protokollführer aus der Stiftungsverwaltung teil.

4.2.7 Über die Sitzung des Stiftungsvorstandes ist innerhalb von drei Wochen ein Protokoll anzufertigen, das die Sitzungsleitung und die Protokollführung zu unterzeichnen hat, und an die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie an Vertreterinnen und Vertreter, die an der Sitzung teilgenommen haben, in Kopie zu übermitteln. In dem Protokoll sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Über die Genehmigung des Protokolls und etwa gestellte Berichtigungsanträge wird zu Beginn der nächsten Sitzung entschieden.

##### 4.3 Beschlussfassung

4.3.1 Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

4.3.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (§ 9 Absatz 5 AsseStG). Diese Mehrheitsregelung bezieht sich auf die in der Sitzung anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

4.3.3 Über die Anträge wird offen abgestimmt.

4.3.4 Neben der tatsächlichen Zusammenkunft des Stiftungsvorstandes ist es auch möglich, Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren, in elektronischer Form oder auch nur telefonisch zu treffen — dies jedoch nur dann, wenn kein Vorstandsmitglied diesem widerspricht. Der Widerspruch bedarf der Schriftform oder der elektronischen Form und ist innerhalb einer Woche nach Erhalt der Anfrage einzulegen. Auf diese Weise erzielte Beschlüsse sind entsprechend den Regelungen zum Protokoll nach Ziffer 4.2.7 zu dokumentieren.

4.3.5 Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss einen persönlichen Vorteil im Sinne des § 41 NKomVG erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.

#### 5. Stiftungsverwaltung und Leitung der Stiftungsverwaltung

##### 5.1 Personal und Sachmittel

5.1.1 Personal und Sachmittel für die Verwaltung der Stiftung werden durch den Landkreis Wolfenbüttel zur Verfügung gestellt (§ 10 Absatz 1 Satz 1 AsseStG).

5.1.2 Der Landkreis Wolfenbüttel benennt das Personal der Stiftungsverwaltung. Die Leitung der Stiftungsverwaltung wird durch den Stiftungsvorstand auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Wolfenbüttel ernannt.

5.1.3 Die Stiftung erstattet dem Landkreis Wolfenbüttel die erforderlichen Personal- und Sachmittelkosten (§ 10 Absatz 1 Satz 2 AsseStG). Die Verwaltungskosten der Stiftung sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen (§ 10 Absatz 1 Satz 3 AsseStG).

5.1.4 Das für die Stiftung tätig werdende Personal unterliegt den inhaltlichen Weisungen der zuständigen Stiftungsorgane (§ 10 Absatz 2 AsseStG).

##### 5.2 Aufgaben

5.2.1 Die Stiftungsverwaltung ist für die Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung, der vom Stiftungsvorstand übertragenen Aufgaben sowie nach den Grundsätzen einer geordneten Verwaltung einschließlich der Finanzbuchhaltung zuständig. Verantwortlich hierfür ist die Leitung der Stiftungsverwaltung.

5.2.2 Die Leitung Stiftungsverwaltung ist dem Stiftungsvorstand verantwortlich, arbeitet diesem zu und ist an dessen Weisungen gebunden.

5.2.3 Die Leitung der Stiftungsverwaltung ist inhaltlich und organisatorisch gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftungsverwaltung weisungsbefugt.

5.2.4 Die Leitung der Stiftungsverwaltung veranlasst die jährliche Wirtschaftsprüfung und bereitet den jährlichen Tätigkeitsbericht für den Stiftungsvorstand vor.

5.2.5 Die Leitung der Stiftungsverwaltung bereitet die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes vor, führt diese aus und unterstützt die Arbeit des Stiftungsvorstandes. Hierzu zählen insbesondere

1. die Beschlüsse des Stiftungsrates vorzubereiten und auszuführen,
2. die Wirtschaftspläne der Stiftung aufzustellen und auszuführen und
3. das Stiftungsvermögen zu verwalten.

5.2.6 Der Leitung der Stiftungsverwaltung wird die Durchführung der folgenden Aufgaben übertragen, sofern sich der Stiftungsvorstand diese nicht vorbehalten:

1. die Koordinierung mit anderen Stiftungen und Förderinstitutionen,
2. die Zusammenarbeit mit wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Initiativen im Rahmen des Stiftungszwecks,
3. das Einwerben zusätzlicher Mittel für Projekte oder zur Erhöhung des Stiftungsvermögens und
4. die Weiterentwicklung der Tätigkeitsfelder der Stiftung im Rahmen des Stiftungszwecks.

5.2.7 Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes oder der Stiftungsverwaltung darf an Entscheidungen nach Ziffer 7.3 nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch die zu fassende Entscheidung einen persönlichen Vorteil im Sinne des § 41 NKomVG erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.

5.2.8 Über eingegangene Zuwendungsanträge und ausgesprochene Zuwendungszusagen ist dem Stiftungsvorstand und dem Stiftungsrat in der jeweils darauffolgenden Sitzung zu berichten.

5.2.9 Anfragen oder Zuwendungsanträge, die nach den Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen (§ 8 Absatz 4 Nr. 4 AsseStG) oder den Grundsatzentscheidungen des Stiftungsrates oder des Stiftungsvorstandes nicht bearbeitet oder gefördert werden können, sind durch die Stiftungsverwaltung nach Abstimmung mit dem Stiftungsvorstand abzulehnen. Der Stiftungsrat ist in der jeweils darauffolgenden Sitzung darüber zu informieren.

## 6. Wirtschaftsführung

6.1 Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist ein Wirtschaftsplan nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung aufzustellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das Errichtungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

6.2 Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Auf die Jahresabschlüsse sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden. Auf die Prüfung der Jahresabschlüsse sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechend anzuwenden.

6.3 Der Bundesrechnungshof erhält ein Erhebungs- und Prüfungsrecht zur Prüfung der Rechnungen und der Wirtschaftsführung.

## 7. Entscheidungskompetenz für die Gewährung von Zuwendungen nach Ziffer 3.1.6 Nr. 6

7.1 Über Projekte mit einer angefragten Zuwendungssumme über 25.000 Euro entscheidet der Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsrat kann sich im Einzelfall darüber hinaus vorbehalten, über Förderangelegenheiten von besonderer Bedeutung auch unterhalb des vorgenannten Betrages zu entscheiden.

7.2 Über Projekte mit einer angefragten Zuwendungssumme über 5.000 Euro bis 25.000 Euro entscheidet der Stiftungsvorstand über die Gewährung von Zuwendungen. Hierfür legt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung ein Rahmenbudget fest. Der Stiftungsvorstand kann sich im Einzelfall darüber hinaus vorbehalten, über Förderangelegenheiten von besonderer Bedeutung auch unterhalb des vorgenannten Betrages zu entscheiden. Ziffer 3.3.4 gilt analog.

7.3 Über Projekte mit einer angefragten Zuwendungssumme bis 5.000 Euro entscheidet die Leitung der Stiftungsverwaltung oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung der Leitung gemeinsam mit dem vorsitzenden Mitglied des Stiftungsvorstandes oder im Verhinderungsfall mit einem anderen Mitglied des Stiftungsvorstandes. Hierfür legt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung ein Rahmenbudget fest. Ziffer 3.3.4 gilt analog.

## 8. Anfragen und Zuwendungsanträge

Anfragen und Zuwendungsanträge sowie die Beratung darüber sind von den Mitgliedern des Stiftungsrates, des Stiftungsvorstandes und der Stiftungsverwaltung als vertrauliche Informationen zu behandeln. Diese sind Dritten nicht zu offenbaren und auch nicht in sonstiger Weise zu verbreiten oder zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Zuwendungszusagen aber auch eventuellen Ablehnungen erfolgt ausschließlich im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung.

## 9. Vergütungen, Erstattung von Auslagen und Reisekosten

9.1 Die Mitglieder des Stiftungsrates und Stiftungsvorstandes üben ihre Tätigkeit für die Stiftung ehrenamtlich aus (§ 7 Absatz 2 Satz 1 AsseStG).

9.2 Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Erstattung ihrer entstandenen und nachgewiesenen Auslagen (§ 7 Absatz 2 Satz 2 AsseStG). Fahrtkosten für die An- und Abreise zu den Sitzungen werden gewährt

1. bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zur Höhe der Kosten der zweiten Klasse,
2. bei Nutzung eigener Kraftfahrzeuge Wegstreckenentschädigungen in der Höhe 0,30 Euro pro Kilometer für notwendige Fahrten.

9.3 Für weitere notwendige Reisen erhalten die Mitglieder des Stiftungsrates eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz geltenden Regelungen. Über die Notwendigkeit von Reisen entscheidet das jeweilige Organ vor Reiseantritt.

9.4 Für die Teilnahme an Stiftungsratssitzungen erhalten die Mitglieder des Stiftungsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro. Ein Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalles besteht nicht.

9.5 Die Abrechnung erfolgt zum Ende eines jeden Quartals durch die Stiftungsverwaltung.

9.6 Die Regelungen nach Ziffer 9.2 und 9.3 gelten auch für die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der Stiftungsverwaltung.

## 10. Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes.

## 11. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde und Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Wolfenbüttel, den 17. 3. 2016

Uwe Schäfer	Falk Hensel
Vorsitzender des Stiftungsrates	stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates

## C. Finanzministerium

### Vergütung der Vorsitzenden der Einigungsstellen nach § 71 Abs. 7 NPersVG

RdErl. d. MF v. 6. 4. 2016 — VD4-11 17/104 —

— **VORIS 20470** —

**Bezug:** RdErl. v. 5. 3. 2009 (Nds. MBl. S. 312), geändert durch RdErl. v. 17. 4. 2014 (Nds. MBl. S. 359)  
— **VORIS 20470** —

1. Die den Vorsitzenden der Einigungsstellen nach § 71 Abs. 7 NPersVG zu gewährende Vergütung beträgt 150 EUR je zu bearbeitenden Einzelfall. Abweichend von Satz 1 kann als Ver-

gütung in Fällen von besonderer Bedeutung oder mit einem besonderen Umfang sowie bei mehreren gleichgelagerten Fällen, die zu einer gemeinsamen Entscheidung zusammengefasst werden können, eine erhöhte Vergütung — gestaffelt nach pauschalen Erhöhungsbeträgen zu je 50 EUR — bis zu einem Höchstbetrag von 300 EUR vereinbart werden. Die Gründe für die erhöhte Vergütung sind schriftlich darzulegen.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 6. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 5. 2016 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes  
unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 16/2016 S. 508

## **D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

### **Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem SGB IX; Bekanntmachung des Prozentsatzes für das Kalenderjahr 2015**

**Bek. d. MS v. 6. 4. 2016 — 102-43210/5.1.0 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Aufgrund des § 148 Abs. 4 SGB IX vom 19. 6. 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 452 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), wird bekannt gemacht: Der Prozentsatz nach § 148 Abs. 4 SGB IX für das Kalenderjahr 2015 beträgt 2,90.

— Nds. MBl. Nr. 16/2016 S. 509

## **H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in Teichwirtschaften zur Abwehr von fischfressenden Tieren (Richtlinie Fischprädatoren)**

**Erl. d. ML v. 23. 3. 2016 — 102-65504-63 —**

— VORIS 79300 —

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Übergriffen auf den Fischbestand von Teichwirtschaften durch wild lebende, geschützte fischfressende Tiere.

1.2 Ziel der Zuwendung ist, die Schäden durch diese Tiere in den niedersächsischen Teichwirtschaften zu verringern.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden Investitionen in Abwehrranlagen gegen die in Nummer 1.1 genannten Tiere, zu denen insbesondere Fischotter, Kormoran und Graureiher zu zählen sind. Die Abwehrranlagen bestehen insbesondere aus Elektrozäunen, Überspannungen oder Einhausungen. Die Abwehrranlagen können sich auf einzelne Teiche oder die gesamte Teichanlage beziehen.

#### **2.2 Nicht gefördert werden**

- a) Folgekosten der Abwehrranlage (einmalige oder laufende Personal- und Sachkosten), wie z. B. für die Instandsetzung und Instandhaltung oder die Energiekosten der Anlage,
- b) Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer zu berücksichtigen ist, oder wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller seine Umsätze nach § 24 UStG versteuert,
- c) nicht in Anspruch genommene Rabatte und Skonti,
- d) Eigenleistungen und Leasingkosten.

#### **3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, die eine in Niedersachsen gelegene Teichanlage im Rahmen der erwerbsmäßigen Aquakultur bewirtschaften, die keinen Liebhabereibetrieb i. S. des Steuerrechts darstellt.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

##### **4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- a) der antragstellende Betrieb mit dem Antrag seine Registrierung oder Genehmigung nach der Fischseuchenverordnung nachweist und für die Dauer der Zweckbindung nach Nummer 6 aufrechterhält,
- b) die Ausgaben für die Abwehrranlage unmittelbar der Antragstellerin oder dem Antragsteller entstanden sind,
- c) zum Zeitpunkt des Baubeginns ggf. erforderliche bau- oder naturschutzrechtliche Erlaubnisse für die Abwehrranlage vorliegen.

##### **4.2 Europäisches Beihilferecht**

Weil der Fördergegenstand der Produktion von Aquakulturerzeugnissen dient, kann diese Zuwendung nach der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. 6. 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. EU Nr. L 190 S. 45) eine von der Anmeldepflicht ausgenommene Beihilfe darstellen. Dazu darf nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 die Gesamtsumme der dem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen 30 000 EUR in drei Steuerjahren nicht übersteigen.

Das antragstellende Unternehmen hat in dem Antrag und ggf. auch nachträglich bis zu dem Zeitpunkt der Förderungsgewährung darzulegen, wann und in welcher Höhe es — unabhängig vom Beihilfegeber — in den letzten drei Jahren De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 erhalten hat. Dabei hat es auch anzugeben, welche Beihilfeanträge gegenwärtig gestellt sind. Die Angaben sind subventionserheblich.

Der Antragsteller erhält mit dem Zuwendungsbescheid eine „De-minimis“-Bescheinigung.

##### **4.3 Mindestförderungsbetrag**

Förderungen unter 1 000 EUR werden nicht gewährt.

##### **4.4 Auftrags- und Vergabeverfahren**

Die Zuwendung ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwenden. Bei Antragstellung ist deshalb zu belegen, dass für Einzelgewerke mit einem Netto-Auftragswert von mehr als 500 EUR jeweils drei fachkundige leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden. Abweichungen sind zu begründen.

Die Auftragsvergabe ist für die Erstellung des Verwendungsnachweises zu dokumentieren.

#### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung in Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Die in Nummer 4.2 genannten EU-beihilferechtlichen Vorgaben zur Gewährung von De-minimis-Beihilfen sind zu berücksichtigen. Die maximale Höhe der Zuwendung beträgt danach 30 000 EUR.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass

- a) ortsfeste Abwehrranlagen nebst Zubehör innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren,
- b) mobile Abwehrranlagen nebst Zubehör innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren

ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde dauerhaft außer Betrieb genommen, veräußert, verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

6.2 Bei Nichteinhaltung dieser Fristen, auch wenn die Nichteinhaltung durch eine Aufgabe der Teichwirtschaft bedingt ist, ist die Zuwendung anteilig an das Land Niedersachsen zurückzuzahlen.

6.3 Die „De-minimis“-Bescheinigung nach Nummer 4.2 ist vom Zuwendungsempfänger zehn Jahre aufzubewahren. Sie ist der Europäischen Kommission und Bundes- und Landesbehörden auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert. Die Bescheinigungen sind bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen Beihilfen vorzulegen.

### 7. Anweisungen zum Verfahren

#### 7.1 Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

#### 7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das LAVES.

#### 7.3 Antragsvordruck, Unterlagen

Förderanträge sind beim LAVES zu stellen. Die beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsvordruck, der im Dezernat Binnenfischerei des LAVES verfügbar ist.

#### 7.4 Antragsabschlussstermin

Vollständige und bearbeitungsfähige Förderanträge müssen dem LAVES bis zum 15. 11. 2016 vorliegen. Bewilligungen werden in der Reihenfolge der Antragseingänge bearbeitet.

#### 7.5 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung wird von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig gemacht (Erstattungsverfahren). Die Auszahlung ist mit der Vorlage des Verwendungsnachweises zu beantragen.

#### 7.6 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist in Form eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises zusammen mit den Originalbelegen vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind die Erlaubnisse nach Nummer 4.1 Buchst. c in Kopie beizufügen. Bei erlaubnisfreien Abwehrranlagen ist eine entsprechende Bestätigung des zuständigen Landkreises beizufügen.

### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 4. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An das  
Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

— Nds. MBl. Nr. 16/2016 S. 509

### **Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Hammenstedt, Landkreis Northeim)**

**Bek. d. ML v. 6. 4. 2016  
— 306-611-2584-Hammenstedt —**

Das ArL Braunschweig hat dem ML den Entwurf zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hammenstedt, Landkreis Northeim, vorgelegt. Der Plan nach § 41 FlurbG bildet die Grundlage für den späteren Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage des Entwurfs zum Plan nach § 41 FlurbG ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hammenstedt ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 16/2016 S. 510

### **Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

#### **Anerkennung der Stiftung „Emsländische Gewässerlandschaften“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 22. 3. 2016  
— 2.02-11741-15 (144) —**

Mit Schreiben vom 22. 3. 2016 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 10. 12. 2015 die Stiftung „Emsländische Gewässerlandschaften“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des Umwelt- und Naturschutzes. Zweck der Stiftung ist auch die Förderung der Gewässerlandschaft im Einzugsbereich der mittleren Ems.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Emsländische Gewässerlandschaften  
c/o Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.  
Mars-la-Tour-Straße 6  
26121 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 16/2016 S. 510

### **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ENGIE E & P Deutschland GmbH, Lingen)**

**Bek. d. LBEG v. 31. 3. 2016  
— L1.4/L67007/03-08-02/2016-0002 —**

Die Firma ENGIE E & P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen, beabsichtigt die Ertüchtigung einer Erdgas-Feldleitung auf den Gebieten der Gemeinden Husum, Landkreis Nienburg, und Schneverden, Region Hannover, durch Einzug einer korrosionsbeständigen GFK-Leitung in die vorhan-

dene 12"-Stahlleitung. Die Länge der Leitung beträgt ca. 2,6 km, die vorhandene Stahlleitung hat einen Durchmesser von DN 300, der geplante GFK-Liner soll einen Durchmesser von DN 150 haben. Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens ist bei der Erstellung von Baugruben eine temporäre Grundwasserabsenkung von insgesamt ca. 30 000 m<sup>3</sup> erforderlich.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 13.3.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 16/2016 S. 510

### **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

#### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau eines Deichunterhaltungsweges in Fedderwarderdeich sowie Befestigung des Deichfußes zwischen Fedderwardersiel und Langwarder Groden**

**Bek. d. NLWKN v. 15. 3. 2016  
— GB VI O 5-62211-170-006 —**

Der II. Oldenburgische Deichband plant im Norden des Landkreises Wesermarsch in der Gemeinde Butjadingen auf dem bestehenden Deich bei Fedderwarderdeich seeseitig den Neubau eines ca. 770 m langen und ca. 3 m breiten Deichunterhaltungsweges (DUW) sowie die Befestigung des Deichfußes zwischen Fedderwardersiel und Langwarder Groden. Der neue DUW soll in dem Streckenabschnitt von GPK-km 337,646 bis GPK-km 338,378 im Mittel auf einer Höhe von NN + 4,17 m und damit 2,42 m über dem Mittleren Tidehochwasser auf der Außenberme gebaut werden. Oberhalb des DUW ist eine 1 m breite und unterhalb des DUW eine 5 m breite Pflasterung mit Betondeckwerksteinen vorgesehen. Zusammen mit der geplanten Regelbreite des DUW kommt es somit zu einer 9 m breiten Neuversiegelung auf dem bestehenden Deichkörper. Der Abstand zwischen dem neuen DUW und dem Deichentwässerungsgraben soll zwischen 16 und 20 m betragen. Die zukünftigen Neigungen im befestigten Böschungsfuß unterhalb des neuen DUW werden im Endausbauzustand 1 : 6 betragen. Die Entwässerung des Unterbaus des DUW wird über Dränagen in den außendeichs liegenden Graben erfolgen.

Das für den Bau benötigte Material (Klei, Schotter) wird teilweise schon jetzt im angrenzenden Bereich gelagert, weitere benötigte Materialien (z. B. Sand) werden angeliefert. Das Bauvorhaben soll in einem Bauzeitenfenster von ca. 16 Wochen umgesetzt werden. Die geplante Baumaßnahme erfolgt ausschließlich auf der bisherigen Deichtrasse.

Der II. Oldenburgische Deichband hat als Träger der Maßnahme gemäß § 3 a UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), beantragt, durch eine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der vorgenannte Deich liegt am südlichen Rand eines Vorranggebietes für Natura 2000 und eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft sowie des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer. Die ökologische Empfindlichkeit des Planungsraumes hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien wurde in den vorgelegten Antragsunterlagen nach den Schutzgütern gemäß UVPG erfasst und dargelegt.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient zunächst der Optimierung der Deichunterhaltung und zusammen mit der verbesserten Befestigung des Deichfußes der Erhaltung der Deichsicherheit. Sie erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353). Derartige Baumaßnahmen unterliegen als „Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meerestechnischen Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen“ nach § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß § 3 c UVPG nach überschlägiger Prüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen beteiligter Behörden festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 16/2016 S. 511

### **Durchführung des Berufsbildungsgesetzes; Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfung in den umwelttechnischen Berufen**

**Bek. d. NLWKN v. 18. 4. 2016 — 33-03320-01 —**

**Bezug:** Bek. d. MK v. 20. 11. 2003 (Nds. MBl. 2004 S. 6)  
— VORIS 22420 —

1. Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13. 10. 2015 hat der NLWKN als zuständige Stelle gemäß § 47 Abs. 1 und § 79 Abs. 4 BBiG vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), die in der **Anlage** abgedruckte Prüfungsordnung erlassen.

Die Prüfungsordnung ist vom MK gemäß § 47 Abs. 1 BBiG genehmigt worden und wird hiermit bekannt gegeben.

2. Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 16/2016 S. 511

### **Anlage**

#### **Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschluss- und Zwischenprüfung in den umwelttechnischen Berufen**

##### **I. Abschnitt**

##### **Prüfungsausschüsse**

##### **§ 1**

##### **Errichtung von Prüfungsausschüssen**

Für die Abnahme der Abschluss- und Zwischenprüfung errichtet der NLWKN Prüfungsausschüsse. Die Anzahl der Prüfungsausschüsse und die der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bestimmt der NLWKN. Sofern es für die Durchführung der Prüfung notwendig ist, können mehrere Prüfungsausschüsse einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden durch den NLWKN berufen.

##### **§ 2**

##### **Zusammensetzung und Berufung**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamt-

zahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite sein. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Von der Zusammensetzung nach Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(4) Der NLWKN beruft die Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach § 40 Abs. 3 BBiG längstens für fünf Jahre. Die Mitglieder der Arbeitnehmerseite werden auf Vorschlag der im Bereich der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(5) Die Mitglieder oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können schriftlich erklären, dass sie ihre Tätigkeit im Prüfungsausschuss beenden wollen. Sie sollen ihre Erklärung begründen.

(6) Die Mitglieder oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom NLWKN gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, beruft der NLWKN insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom NLWKN mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

### § 3

#### Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und der Prüfung dürfen insbesondere Mitglieder nicht mitwirken, die mit der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber verheiratet, die in einer Lebenspartnerschaft stehen oder gestanden haben oder mit ihr oder ihm in gerader Linie verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind oder waren.

(2) Die Mitglieder haben Gründe, die zur Befangenheit führen können, unverzüglich dem NLWKN, während der Prüfung oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

(3) Über den Ausschluss von der Mitwirkung entscheidet der NLWKN, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(4) Ist der Prüfungsausschuss dadurch nicht mehr beschlussfähig, ist die Prüfung zu unterbrechen, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist.

### § 4

#### Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei Mitglieder, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

### § 5

#### Geschäftsführung

Der NLWKN regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung und alle mit der Durchführung der Prüfung notwendigen Maßnahmen, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

### § 6

#### Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der Geschäftsführung. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des NLWKN.

## II. Abschnitt

### Vorbereitung der Prüfung

#### § 7

##### Prüfungstermine

(1) Der NLWKN bestimmt die Termine für den schriftlichen und praktischen Teil der Prüfung. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Der NLWKN gibt den Ausbildungsbetrieben die Anmeldefristen, die Prüfungstage und den Prüfungsort möglichst drei Monate vorher bekannt. Die Ausbildungsbetriebe haben die Auszubildenden hiervon unverzüglich zu unterrichten.

#### § 8

##### Anmeldung zur Prüfung

(1) Die oder der Auszubildende hat den Antrag auf Zulassung zur Prüfung innerhalb der Anmeldefrist schriftlich beim NLWKN zu stellen.

(2) Im Rahmen des § 10 und bei Wiederholungsprüfungen kann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen, wenn kein Auszubildungsverhältnis besteht.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sollen beigefügt werden:

1. In den Fällen der §§ 9 und 10 Abs. 1
  - a) Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen,
  - b) vorgeschriebene Berichtshefte (Ausbildungsnachweise),
  - c) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
  - d) ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung,
  - e) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise — sowie bei Antragstellung gemäß § 10 Abs. 1 — Stellungnahmen des Ausbildungsbetriebes, der Berufsschule und ggf. Schulungseinrichtung;
2. in den Fällen des § 10 Abs. 2 und 3
  - a) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
  - b) Tätigkeitsnachweis oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i. S. des § 10 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise i. S. von § 10 Abs. 3,
  - c) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
  - d) Erklärung und ggf. Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber bereits an einer Prüfung teilgenommen hat,
  - e) ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung;
3. bei Wiederholungsprüfungen
  - a) Bescheide nach § 23,
  - b) Antrag gemäß § 24 Abs. 2.

#### § 9

##### Zulassungsvoraussetzungen

Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die oder der Auszubildende noch deren oder dessen gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter zu vertreten haben.

#### § 10

##### Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhören der oder des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass sie oder er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem sie oder er die Prüfung ablegen will. Von diesem Zeitrahmen kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise dargetan wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind hierbei zu berücksichtigen.

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in dem anerkannten Ausbildungsberuf, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, entspricht.

(4) Aktive und ehemalige Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sind nach Abs. 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin oder der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### § 11

#### Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der NLWKN. Hält er mindestens eine der Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der oder dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen. In Fällen gemäß § 8 Abs. 2 erfolgt die schriftliche Mitteilung an die Prüfungsbewerberin oder den Prüfungsbewerber. Dabei sind die Prüfungstage und der Prüfungsort einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel anzugeben. Auf die Rechte Behinderter nach § 13 Abs. 2 ist dabei hinzuweisen.

(3) Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist der oder dem Auszubildenden unter Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich mitzuteilen. In Fällen gemäß § 8 Abs. 2 erfolgt die schriftliche Mitteilung unter Angabe der Ablehnungsgründe an die Prüfungsbewerberin oder den Prüfungsbewerber.

(4) Ist die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben zur Prüfung zugelassen worden, so kann der Prüfungsausschuss nach Anhören der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers

- a) bis zum ersten Prüfungstage die Zulassung widerrufen,
- b) in schwerwiegenden Fällen innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstage die Prüfung für nicht bestanden erklären.

Ist die Prüfung für nicht bestanden erklärt worden, so hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer das Prüfungszeugnis an den NLWKN zurückzugeben.

(5) Die Entscheidung nach Absatz 4 ist schriftlich bekannt zu geben.

### III. Abschnitt

#### Durchführung der Abschlussprüfung

### § 12

#### Prüfungsziel

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht und die notwendigen Kenntnisse besitzt. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

### § 13

#### Gliederung der Abschlussprüfung

(1) Hinsichtlich der Gliederung der Abschlussprüfung finden für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Wasserversorgungstechnik § 9, für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Abwassertechnik § 15, für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft § 21 und für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice § 27 der Verordnung über die Berufsausbildung in den umwelttechnischen Berufen vom 17. 6. 2002 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Behinderten Menschen sind auf ihren Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit, Schreibhilfen) einzuräumen. Der

Antrag ist unter Angabe der Art der Behinderung so rechtzeitig zu stellen, dass der NLWKN über die angemessene Erleichterung entscheiden und sie vorbereiten kann.

### § 14

#### Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge sowie Bewertungshinweise und bestimmt die Arbeits- und Hilfsmittel.

(2) Wirkt der NLWKN bei der Durchführung einer Prüfung mit anderen zuständigen Stellen zusammen, so tritt an die Stelle des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ein gemeinsamer Prüfungsausschuss. Ihm gehören die Mitglieder dieses Prüfungsausschusses und eine von den beteiligten zuständigen Stellen zu bestimmende Zahl weiterer Mitglieder an.

### § 15

#### Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Landesbehörden und des NLWKN sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem NLWKN andere Personen zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die an dieser Prüfung beteiligten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

### § 16

#### Einzelheiten der Durchführung

(1) Die Prüfung wird unter Leitung der oder des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen sowie bei der Abnahme praktischer und mündlicher Prüfungen regelt der NLWKN im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den zugelassenen Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Der NLWKN ordnet jeder Prüfungsteilnehmerin und jedem Prüfungsteilnehmer eine Prüfungsnummer zu.

(4) Die Anfertigung von Arbeitsproben ist von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu überwachen, die nicht der gleichen Gruppe angehören sollen.

(5) Über die Durchführung der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von der Aufsichtsführung zu unterzeichnen.

### § 17

#### Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der oder des Vorsitzenden oder der oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsverlauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

### § 18

#### Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer während des schriftlichen oder des praktischen Teils der Prüfung oder versucht sie oder er zu täuschen, so vermerkt dies die oder der Aufsichtführende in der Niederschrift nach § 16 Abs. 5. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer darf jedoch an dem schriftlichen Teil sowie am praktischen Teil der Prüfung bis zu deren Ende teilnehmen. Stört sie oder er den Prüfungsverlauf, so kann sie oder ihn die oder der Aufsichtführende von der Prüfung ausschließen.

(2) Über die Folgen von Täuschungshandlungen und Störungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers. Der Prüfungsausschuss soll die Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern mit der Punktzahl 0 bewerten, wenn Täuschungen oder Täuschungsversuche festgestellt worden sind. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Satz 1 gilt auch bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen. § 11 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 und 2 ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer zu hören.

#### § 19

##### Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann nach erfolgter Zulassung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen. Erscheint die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund nicht zur Prüfung oder zu Teilen der Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Bricht die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer aus wichtigem Grund (z. B. im Krankheitsfall unter Vorlage eines ärztlichen Attestes) die Prüfung ab, gilt diese als nicht abgelegt. In sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Liegt für das Fernbleiben von Teilen der Prüfung ein wichtiger Grund vor, so bestimmt der Prüfungsausschuss, in welcher Weise und welcher Frist die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### IV. Abschnitt

##### Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

#### § 20

##### Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

100 bis 92 Punkte	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung (1 – sehr gut);
unter 92 bis 81 Punkte	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung (2 – gut);
unter 81 bis 67 Punkte	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung (3 – befriedigend);
unter 67 bis 50 Punkte	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, die aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht (4 – ausreichend);
unter 50 bis 30 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können (5 – mangelhaft);
unter 30 bis 0 Punkte	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können (6 – ungenügend).

(2) Mindestens zwei Mitglieder beurteilen und bewerten unabhängig voneinander die einzelnen Leistungen des schriftlichen Teils und des praktischen Teils der Prüfung. Weichen deren Bewertungen um nicht mehr als 15 Punkte voneinander ab, gilt der Durchschnitt als Endpunktzahl. Bei Abweichungen um mehr als 15 Punkte entscheidet der gesamte Prüfungsausschuss im Rahmen der Bewertungsvorschläge, wenn sich die Prüfenden nicht einigen oder sich auf die festgelegte Punktzahl annähern.

#### § 21

##### Ergebnisniederschrift, Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und

von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der schriftlichen und gemäß Absatz 4 Satz 2 der mündlichen sowie der praxisbezogenen Prüfungsfächer als Punkte fest. Das jeweilige Gesamtergebnis des schriftlichen Teils und des praktischen Teils wird in Anwendung des § 20 Abs.1 als Note festgestellt. Im Übrigen finden die entsprechenden Vorschriften der Verordnung über die Berufsausbildung in den umwelttechnischen Berufen Anwendung.

(3) Der Prüfungsausschuss soll der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitteilen, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden wurde. Hierüber ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnete Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Tag des Bestehens oder Nichtbestehens grundsätzlich der Tag der letzten praktischen oder der letzten mündlichen Prüfungsleistungen einzusetzen.

(4) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist den Prüfungsteilnehmerinnen oder den Prüfungsteilnehmern bekannt zu geben. Dabei ist ihr oder ihm auch mitzuteilen, ob und in welchen Fächern nach Entscheidung des Prüfungsausschusses eine ergänzende mündliche Prüfung erforderlich ist, weil diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann und für die unter der gleichen Voraussetzung die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des schriftlichen Prüfungsergebnisses unter Angabe der einzelnen Fächer beim NLWKN einen Antrag stellen kann.

#### § 22

##### Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer vom NLWKN ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält:

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes“;
- die Personalien der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers,
- die Berufsbezeichnung mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt,
- das Ergebnis des schriftlichen und des praktischen Teils,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der oder des Beauftragten des NLWKN mit großem Dienstsiegel. Mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitglieds des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

#### § 23

##### Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erteilt der NLWKN der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer und ihrer oder seiner gesetzlichen Vertreterin oder ihrem oder seinem gesetzlichen Vertreter sowie der oder dem Auszubildenden einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen/Prüfungsfächern ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und in welchen Prüfungsteilen in einer Wiederholungsprüfung auf Antrag Befreiung zu erteilen ist.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 24 ist hinzuweisen.

#### V. Abschnitt

##### Wiederholungsmöglichkeiten

#### § 24

##### Wiederholungsprüfung

(1) Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer hat bei nicht bestandener Prüfung auf Antrag Prüfungsteile (schriftlicher oder praktischer Teil) nicht zu wiederholen, wenn sie oder er darin mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Dies gilt nur, sofern die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb von zwei Jahren

— gerechnet von dem Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an — zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

## VI. Abschnitt

### Durchführung der Zwischenprüfung

#### § 25

##### Zwischenprüfung

(1) Gemäß § 48 BBiG und den §§ 8, 14, 20 und 26 der Verordnung über die Berufsausbildung in den umwelttechnischen Berufen wird zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine Zwischenprüfung durchgeführt, die vor Abschluss des zweiten Ausbildungsjahres stattfindet.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung finden sinngemäß Anwendung, mit Ausnahme der Abschlussbeurteilung.

(3) Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält eine Feststellung über den Ausbildungsstand, insbesondere über Mängel, die bei der Prüfung festgestellt worden sind. Die Bescheinigung erhalten die oder der Auszubildende, die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, die oder der Auszubildende und die Berufsschule. Der Nachweis der Teilnahme ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.

## VII. Abschnitt

### Schlussbestimmungen

#### § 26

##### Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die der Prüfungsbewerberin und dem Prüfungsbewerber oder der Prüfungsteilnehmerin und dem Prüfungsteilnehmer schriftlich zu eröffnen sind, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 58 VwGO zu versehen.

#### § 27

##### Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften nach § 21 Abs. 2 bzw. § 23 Abs. 1 zehn Jahre beim NLWKN aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 21 bzw. § 23. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

#### § 28

##### Inkrafttreten, Genehmigung

Die Prüfungsordnung wurde am 13. 1. 2016 gemäß § 47 BBiG vom MK genehmigt.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Nds. MBl. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 20. 11. 2003 außer Kraft.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

### Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG (PLG mbH, Bad Harzburg)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 20. 4. 2016 — BS 15-119 —**

Die PLG mbH, Gewerbegebiet Am Park, 39271 Baddeckenstedt, hat mit Antrag vom 31. 7. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit

geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines Lagerkomplexes zur Lagerung von Chemikalien, vorwiegend Pflanzenschutzmitteln, beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers mit einer Lagerkapazität von insgesamt 7 800 t in zwei Bauabschnitten. Jeder Bauabschnitt ist in einen Umschlagbereich und mehrere Lagerbereiche unterteilt. Die Anlage dient ausschließlich dem Umschlag, der Lagerung sowie der Kommissionierung der angelieferten Produkte, d. h. es finden keine Umfüll- oder Abfüllarbeiten statt. Der Standort der Anlage, in der überwiegend Pflanzenschutzmittel gelagert werden, befindet sich in Bad Harzburg-Nord nördlich der Bundesstraße 6 auf einer ca. 54 200 m<sup>2</sup> großen Teilfläche in dem Gewerbegebiet Nord. Die Zufahrt erfolgt über die Straße Goedeckekamp. Für das gesamte Gefahrstofflager ist eine automatische Brandmelde- und Heißschaum-Löschanlage vorgesehen.

Das Gefahrstofflager ist gemäß Nummer 9.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung genehmigungsbedürftig. Das Genehmigungsverfahren wird abweichend von der Einstufung der 4. BImSchV in Anwendung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. 7. 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates — Seveso-III-Richtlinie — in der derzeit geltenden Fassung mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Gemäß § 3 c UVPG in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. Nummer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG ist im Genehmigungsverfahren eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 2 UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG geben konnten. Die Durchführung einer vertiefenden Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3 a Satz 2 UVPG im Nds. MBl. öffentlich bekannt zu machen.

Das Gefahrstofflager soll im vierten Quartal 2016 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

#### **vom 27. 4. bis zum 26. 5. 2016**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags und an Tagen  
vor Feiertagen von 8.00 bis 14.30 Uhr;

und

— Stadt Bad Harzburg, Frau Seltitz, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg,

Einsichtsmöglichkeit:

montags, dienstags  
und donnerstags von 7.00 bis 17.00 Uhr und  
mittwochs und freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum **9. 6. 2016**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Mittwoch, den 20. 7. 2016, 10.00 Uhr,  
Stadt Bad Harzburg,  
Bürgermeisterzimmer,  
Forstwiese 5,  
38667 Bad Harzburg.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 16/2016 S. 515

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Gebrüder Zimmermann Recycling GbR, Wietze)**

**Bek. d. GAA Celle v. 8. 4. 2016  
— CE000018534-15-038-02 —**

Die Gebrüder Zimmermann Recycling GbR, Dea-Straße 17, 29323 Wietze, hat mit Schreiben vom 21. 8. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten am

Standort Dea-Straße 17, 29323 Wietze, Gemarkung Wietze, Flur 2, Flurstücke 251/2, 251/7 und 251/9, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 16/2016 S. 516

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(SBM GmbH, Visbek)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 29. 3. 2016  
— 31201-40211/1-1.2.2.2-11; OL 16-016-01 —**

Die Firma SBM GmbH, Halter 16, 49429 Visbek, hat mit Antrag vom 14. 12. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (hier: Verbrennungsmotoranlage) durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (hier: Biogas) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 278 kW am Standort in 49685 Emstek-Schneiderkrug, Raiffeisenstraße 4, Gemarkung Emstek, Flur 7, Flurstücke 61, 62, 63/2 und 63/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 16/2016 S. 516

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**